

usw. versprechen.

Als Mittel kommen Schuß-, Hieb-, Stich- u. a. Waffen, Sprengstoffe, Gifte, Säuren usw. zur Anwendung, wobei auch unbeteiligte Personen getötet, verletzt oder gefährdet sowie materielle Werte zerstört oder beschädigt werden können, s. a. Anschlag

Aufenthaltsberechtigung

→ Aufenthaltserlaubnis

Aufenthaltsbeschränkung

gesetzlich begründete staatliche Maßnahme zur Einschränkung der Freizügigkeit von Personen auf dem Staatsgebiet der DDR. Sie kann

- durch die Gerichte der DDR im Zusammenhang mit einer Straftat als Zusatzstrafe (§§ 41, 47, 51, 52, 69 ²⁷, 123, 238, 249 StGB),
 - auf Verlangen der örtlichen Organe der Staatsmacht ohne das Vorliegen einer Straftat durch die Gerichte der DDR (Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung),
 - durch die örtlichen Räte kriminell gefährdeten Bürgern (§ 4 der VO über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger)
- aufgelegt werden.

Die Anwendung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen darf nur dann erfolgen, wenn es zum Schutz der gesellschaftlichen Ordnung, der Sicherheit der Bürger oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist, die betreffende Person von bestimmten Gebieten oder Orten fernzuhalten.

Durch die A. wird der Aufenthalt an bestimmten Orten oder Gebieten untersagt bzw. die Pflicht auf erlegt, sich dort aufzuhalten.

Aufenthaltsurlaubnis

eine Form der Genehmigung zum Aufenthalt von Ausländern in der DDR entsprechend dem Ausländergesetz § 3 Absatz 2 und der Ausländerverordnung § 2 Buchstabe a.

Eine A. erhalten Ausländer bei einer ständigen Wohnsitznahme in der DDR. Die A. gilt für ihren Inhaber als Personalausweis.

Zusätzlich zur A. wird bei Bürgern sozialistischer Staaten im Heimatpaß und bei Bürgern nichtsozialistischer Staaten auf einer Anlage zum Paß bzw. Ausweis ein Vermerk eingetragen. Die Erteilung der A. berechtigt ihren Inhaber, sich entsprechend den Rechtsvorschriften der DDR auf ihrem Hoheitsgebiet aufzuhalten, soweit